

2019/8

10. April 2019

## Beschluss

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 10. April 2019 durch ihre Mitglieder Dibbern und Dr. Winkler und ihren technischen Koordinator Teichmann sowie ihre Beisitzer Brosziewski und Weißenborn einstimmig beschlossen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> wird ein Empfehlungsverfahren

**„Zuschlagszahlung für Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe“**

zu folgenden Fragen eingeleitet:

1. Hat ein Betreiber einer KWK-Anlage nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016 oder § 4 KWKG 2012 die Befugnis, in seiner Anlage erzeugte KWK-Strommengen kaufmännisch-bilanziell in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen? Bejahendenfalls: In welchem Umfang besteht dann für den kaufmännisch-bilanziell eingespeisten KWK-Strom der Zuschlagsanspruch?
2. Besteht für KWK-Strom, der durch eine Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung gemessen wird, bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz der allgemeinen Versorgung ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 KWKG 2016?
3. Besteht für KWK-Strom, der durch eine Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung gemessen wird, bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz der allgemeinen Versorgung ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 8a Abs. 2 KWKG 2016?

<sup>1</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG|KWKG vom 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als: VerFO.

Die bei der Clearingstelle EEG|KWKG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum

**22. Mai 2019**

Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dibbern

Teichmann

Dr. Winkler

Brosziewski

Weißborn